

SATZUNG

Seglergemeinschaft am Müggelsee e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg

VR 11315NZ

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 28.4.1990 gegründete Verein führt den Namen "Seglergemeinschaft am Müggelsee e.V." (SGaM) und hat seinen Sitz am Müggelsee in D-12559 Berlin-Köpenick, Müggelschlößchenweg 70.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 11315NZ eingetragen.
3. In der Mitgliederversammlung am 02. April 2005 hat sich der Verein die folgende neue Satzung gegeben. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Segelsports. Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport, das Regattasegeln, das Fahrtensegeln und das Surfen. Der Verein unterhält eine Jugend- und Kinderabteilung. Die Mitglieder nehmen an Regatten bzw. am Fahrtensegelwettbewerb teil; die Jugendabteilung führt regelmäßige Trainingsveranstaltungen durch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstigen Leistungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe,

Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern:
 - a. Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Familienmitglieder als Ehe- oder Lebenspartner eines Ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds
 - c. Jugendmitgliedern (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern:
 - a. Fördernde Mitglieder (erwachsene Mitglieder, die nicht aktiv Sport treiben und den Verein durch einen Förderbeitrag unterstützen),
 - b. Vorläufige Mitglieder (erwachsene Mitglieder, die nach einer Probezeit eine Ordentliche Mitgliedschaft anstreben),
 - c. Gastmitglieder.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, über alle anderen Mitgliedschaften der Vorstand.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod,
 - d. Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Leistungen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Umlagen und der sonstigen finanziellen Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen, Umlagen und sonstiger finanzieller Leistungen von mehr als einem Jahresbetrag trotz vorheriger Mahnung
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

- d. wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
- a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
3. In allen Fällen §7((1) a, b, c, d)) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann nach Zugang der Entscheidung beim Schiedsgericht des Vereins gegen die Entscheidung Berufung einlegen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ausschüsse

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung der Anträge
 - i. Aufnahme von Mitgliedern

- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- k. Wahl der Mitglieder von Ausschüssen
 - I. Auflösung des Vereins
- 2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie sollte im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
- 3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bzw. auf elektronischem Weg gem. BGB §§126ff. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen schriftlichen Einladung reicht die Absendung per Post und der Aushang in den Vereinsräumen aus. Zwischen dem Termin der Versammlung und der Einladung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4. Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich. Als Nachweis genügt der Aushang von Termin und Tagesordnung auf dem Vereinsgelände. Der Aushang muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die unter §9.1.a, e, h, i, j, k angeführten Punkte.
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung erfolgt schriftlich entsprechend § 9.3.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennthaltnungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern nach § 4 (1) und (3)
 - b. vom Vorstand
- 8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über Satzungsänderungen wird nur auf der Jahreshauptversammlung abgestimmt.

9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder gemäß §4(1) a) und b) und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gemäß §10(1) können gewählt werden.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportobmann
 - f. dem Hafenobmann
 - g. dem Haus- und Grundstücksobmann
 - h. dem Jugendobmann
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
3. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereines und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für

bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der Schriftführer
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 12

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

§ 13

Schiedsgericht

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt,
 - a. dem Berliner Seglerverband e.V. oder
 - b. dem Deutschen Seglerverband e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere für die Sportart Segeln, im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Stand April 2024